

Antrag-  
steller: AMG-Motorenbau und  
Entwicklungsgesellschaft mbH  
Daimlerstr. 1  
7151 Affalterbach

Prüfbericht Nr.  
18 10 02 6131

P R Ü F B E R I C H T

über

Heckspoiler (3-teilig)  
(Typ: 001 126 884)

1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Daimler-Benz AG bzw.  
Mercedes-Benz AG, 7000 Stuttgart 60

Fahrzeugtyp: 126

ABE-Nr.: B 555  
B 555/1

2. Kennzeichnung:

AMG  
Heckspoiler 3 tlg.  
001 126 884  
Auf Metallfolienaufkleber seitlich am Spoiler.

3. Anbau:

Der Heckspoiler wird gemäß der zu jedem Teil vom Hersteller mitgelieferten Anbauanleitung befestigt. Die äußeren Teile werden mit mitgeliefertem Klebstoff (1K-PUR-Kleber) nur geklebt. Diese Art der Befestigung wurde geprüft und kann als ausreichend und dauerhaft angesehen werden.

4. Werkstoff:

Polyurethan-Integralschaum mit einer Härte von über 60 Shore A.  
Alternativ zur Messung der Oberflächenhärte wurde das Energieaufnahmevermögen des Spoilers gemäß 5.2. des VdTÜV Merkblattes Nr. 744, Ausg. März 1987, ermittelt.

Hierbei konnte nachgewiesen werden, daß bei der Verzögerung der Kopfform an keiner Stelle der Wert von 80 g über die ununterbrochene Dauer von 3 ms überschritten wurde.

Die Materialeigenschaften wurden mit positivem Ergebnis geprüft.

Eine Lackierung des Spoilers ist zulässig, die Kennzeichnung muß lesbar bleiben.

Antrag-                    AMG-Motorenbau und  
steller:                    Entwicklungsgesellschaft mbH  
                                 Daimlerstr. 1  
                                 7151 Affalterbach

Prüfbericht Nr.  
18 10 02 6131

5. Beurteilung

- 5.1. Prüfgrundlage:                    VdTÜV Merkblatt 744 "Prüfung von Luftleiteinrichtungen an PKW und PKW-Kombi"
- 5.2. Verkehrsgefährdung:            Der Heckspoiler entspricht den Vorschriften des § 32 (3) StVZO über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile.
- 5.3. Fahrverhalten:                    Eine negative Beeinflussung des Fahrverhaltens ist nicht feststellbar.  
Die Verwendung des Spoilers ist bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 270 km/h technisch unbedenklich.
- 5.4. Höchstgeschwindigkeit:        Die Höchstgeschwindigkeit bleibt im Rahmen der Meßgenauigkeit unverändert.

6. Abnahme des Anbaus:

Durch den Anbau des Heckspoilers erlischt gemäß § 19 (2) StVZO die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Sie muß unter Beifügung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers erneut beantragt werden.

Gegen den Anbau und die Begutachtung des Heckspoilers an den o. g. Fahrzeugtyp gemäß § 19 (2) StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

7. Gültigkeit:

Der Bericht verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen des Heckspoilers oder, wenn der im Verwendungsbereich genannte Fahrzeugtyp in Teilen geändert wird, die die Verwendbarkeit des Fahrzeugteils beeinträchtigen können sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlage.

Anlage

Foto und  
Anbauanleitung

Stuttgart, den 12. APR. 90

TYP-Kw/Ru  
AMG 001



Der amtlich anerkannte Sachverständige  
Dipl.-Ing.

  
( Kühwein )

